

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

Sonntag, 23.01.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4

## BEKANNTMACHUNG der 23. Sitzung des Hauptausschusses am 31.01.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 13.12.2021
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
7. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
8. Informationen der Verwaltung
9. Vorlagen-Nummer: 0364/2022  
Einziehung einer Teilstrecke des unbefestigten öffentlichen Weges Blumenberger Bahn zwischen der Magdeburger Straße und dem ehemaligen Haltepunkt der Blumenberger Bahn
10. Vorlagen-Nummer: 0365/2022  
Bebauungsplan Nr. 79  
„Wohnbebauung ehemalige Gärtnerei Kranepohl“, Aufstellungsbeschluss
11. Vorlagen-Nummer: 0366/2022  
Bebauungsplan Nr. 80 „Reisemobilstellplatz Müllerstraße“, Aufstellungsbeschluss
12. Vorlagen-Nummer: 0367/2022  
Aufhebung Stadtratsbeschluss vom 05.11.2020, TOP 8 zum Antrag Fraktion FDP/GRÜ-NE/Below/Kowolik vom 22.09.2020 - Antrag Bebauungsplan Plötzky-Pfeiffers See
13. Vorlagen-Nummer: 0371/2022  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Haushalt 2022 der Stadt Schönebeck (Elbe) bis 2030
14. Vorlagen-Nummer: 0374/2022  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2022
15. Vorlagen-Nummer: 0375/2022  
Einführung eines digitalen Amtsblattes - Grundsatzbeschluss
16. Vorlagen-Nummer: 0376/2022  
Zweite Änderung Durchführungsvertrag  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Elbweg- Neubau Reederei Süßenbach“
17. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

19. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
20. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
21. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 13.12.2021
22. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
23. Informationen der Verwaltung
25. Vorlagen-Nummer: 0373/2022  
Vergabeentscheidung - Geschwister-Scholl-Straße  
Netzstückanschluss Geh-/Radweg
26. Vorlagen-Nummer: 0379/2022  
Personalangelegenheit
27. Vorlagen-Nummer: 0380/2022  
Personalangelegenheit
24. Vorlagen-Nummer: 0368/2022  
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
28. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
29. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 18.01.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Schirm GmbH, Standort Schönebeck**  
- Umweltschutz und Sicherheit -  
Information der Öffentlichkeit  
(gemäß §§ 8a und 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV))

Die Störfallverordnung hat das Ziel, Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren, die in verfahrenstechnischen Anlagen entstehen können, zu schützen.  
Diese Mitteilung ist als Teil unserer offenen Informationspolitik gegenüber den Bürgern und Nachbarn zu verstehen und sollte nicht Anlass zur Beunruhigung geben.  
Betrachten Sie diese Information daher als Teil unserer Sicherheitsvorsorge.  
Die **Schirm GmbH** führt als neutraler Dienstleister der chemischen Industrie an ihrem Standort Schönebeck im Kundenauftrag die Synthese von organischen Verbindungen, die Formulierung und Konfektionierung von festen und flüssigen chemischen Produkten sowie einen umfassenden Rohstoffservice für die Beschaffung von Wirk- und Hilfsstoffen durch. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Agro- und Feinchemikalien für die Landwirtschaft (z.B. Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel), für die Gummi- und Kautschukindustrie, die Biozid-, Polyol- und Klebstoffindustrie und für viele andere Anwendungsbereiche die hier synthetisiert oder in Flüssig- und Pulverformulierungen veredelt, verpackt, gelagert und versandt werden.

**Die Information der Öffentlichkeit gemäß §§ 8a und 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) wird Ihnen auf drei Wegen zugänglich gemacht:**

**1. Im Internet unter „www.schirm.com“ stehen im Downloadbereich alle wichtigen Informationen zum Lesen und/oder Ausdrucken bereit;**

**2. In unserer ständig besetzten Stelle - Pforte (Geschwister Scholl Straße 127, 39218 Schönebeck) liegen diese Informationen zur Einsichtnahme**

und

**3. selbstverständlich auch in ausreichender Anzahl zur Mitnahme bereit;**

Für Fragen, Hinweise und Kritik steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

**Schirm GmbH, Standort Schönebeck**  
(0 39 28) 45 60  
info@schirm.com

**Beschluss der öffentlichen 10. Sitzung des Betriebsausschusses  
Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 13.01.2022**

**Beschluss-Nummer: 0370/2022**

Der Betriebsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 2, Punkt 1 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen die Festsetzung von Tarifen (Entgelte) für das Lindenbad ab 01.02.2022.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 17.01.2022

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01\_W24\_G02\_G08\_G15\_17\_01\_2022  
Verf. – Nr. SLK 031

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

#### Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup>

##### I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W24, G02, G08 und G15) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2022** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

##### II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2022** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

##### III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

##### IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzanweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

##### V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

##### VI.

#### Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurberei-

gungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2022** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Silke Wolff



Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug  
Karte zur vorläufigen Anordnung

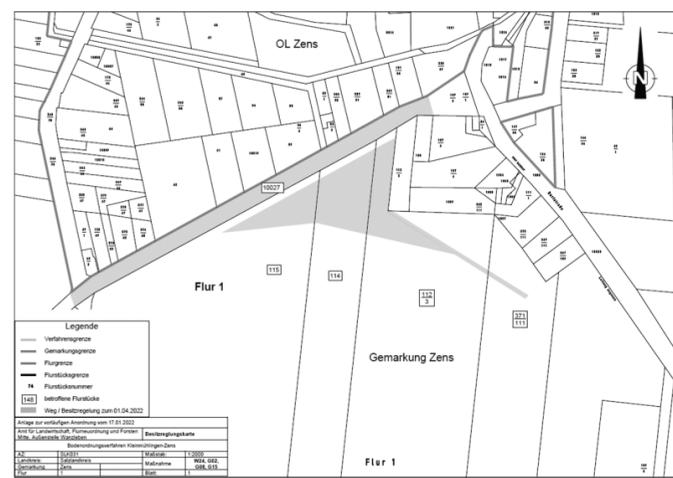
Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus 1 Steinstraße 19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

**Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.**

<sup>1</sup> - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.  
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis  
Verfahrensnummer 611-24SLK031  
Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 3 vom 17.01.2022  
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in m <sup>2</sup>	zu beansp. Fläche in m <sup>2</sup>	Blatt
W24/G08	Zens	1	10027	1,3580	ca. 0,5570	1
G02	Zens	1	115	0,3374	ca. 0,1575	1
G02	Zens	1	114	0,2725	ca. 0,2770	1
G02	Zens	1	112/3	1,1127	ca. 0,2160	1
G15	Zens	1	112/3	0,9462	ca. 0,0340	1
G15	Zens	1	371/111	0,9120	ca. 0,0150	1



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7575795-1  
7 sp./390 mm